



## **Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

**Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende aktualisierte Entsprechenserklärung ab:**

### **I.**

Die Gesellschaft entspricht den am 15. Juni 2012 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) mit folgenden Ausnahmen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 haben die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hält eine solche Bemessungsgrundlage im konkreten Fall nicht für zwingend geboten. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds insgesamt auf eine nach-

haltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

3. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 verfügt der Finanz- und Prüfungsausschuss derzeit über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex ist.

Der Gesetzgeber hat es im Rahmen des Aktiengesetzes als ausreichend erachtet, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig sein muss. Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein. Dieser Wertung des Gesetzgebers schließt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft an.

4. Entgegen Ziffer 5.4.1 wird der Vorschlag des Aufsichtsrats an die ordentliche Hauptversammlung 2012 zur Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes nicht dem Ziel gerecht, bis zum Jahr 2014 eine Frau zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Mit Beschlussfassung und Erklärung des Aufsichtsrats vom 4. Dezember 2012 wurde eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat als wünschenswertes Ziel definiert. Der Aufsichtsrat strebt danach an, dass im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2014 mindestens einer der neun Aufsichtsratssitze mit einer Frau besetzt ist.

Für die anstehende Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes schlägt der Aufsichtsrat einen männlichen Kandidaten vor. Aus Sicht des Aufsichtsrats ist diese Auswahl auch vor dem Hintergrund des Diversity-Kriteriums einer angemessenen Beteiligung von Frauen sachgerecht. Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage seiner Kandidatenauswahl der Hauptversammlung den am besten geeigneten Kandidaten vorzuschlagen.



Im Vordergrund stehen dabei die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Kandidaten. Eine einseitig am Erreichen der Zielzusammensetzung orientierte Auswahlentscheidung widerspricht nach Auffassung des Aufsichtsrats dem Unternehmensinteresse.

5. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht werden die Aufsichtsratsvergütungen in einer Summe dargestellt. Die Vergütungen sind ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Ein individueller Ausweis brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

6. Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 erfolgt keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Wertpapierhandelsgesetzes die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis zum Anteilsbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern brächte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

## II.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 25. Januar 2013

den im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung aus den unter Ziffer I. 1. beschriebenen Gründen keinen Selbstbehalt vor.

2. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 hatten bis zum 31. Dezember 2012 die in zwei Vorstandsverträgen und seit dem 1. Januar 2013 die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile aus den unter Ziffer I. 2. dargelegten Gründen ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

3. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 verfügte der Finanz- und Prüfungsausschuss aus den unter Ziffer I. 3 dargelegten Gründen über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex war.

4. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 erfolgte aus den unter Ziffer I. 5. dargelegten Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht bzw. im Anhang oder im Lagebericht.

5. Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 erfolgte aus den unter Ziffer I. 6. dargelegten Gründen keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht oder an anderer Stelle.



**BERENTZEN-GRUPPE AG**

*So schmeckt Lebensfreude*

Haselünne, den 26. März 2013

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Frank Schübel

Gert Purkert